

## **Fachkoordinator\*in**

### § 54a SchUG

Der/Die Schulleiter\*in hat Fachkoordinator\*innen zu bestellen:

- An Schulen mit Leistungsgruppen für die einzelnen leistungsdifferenzierten Pflichtgegenstände je einen den betreffenden Pflichtgegenstand unterrichtenden Lehrer\*innen.

Vor der Bestellung der Fachkoordinator\*innen ist die Schulkonferenz anzuhören.

Den Fachkoordinator\*innen obliegen an Schulen mit Leistungsgruppen:

- Die Koordination der Unterrichtstätigkeit der den betreffenden Pflichtgegenstand unterrichtender Lehrer\*innen im Hinblick auf die Erleichterung der Umstufung in andere Leistungsgruppen
- Die Durchführung des Förderunterrichtes in Unterordnung unter dem/der Schulleiter\*in

Die den Fachkoordinator\*innen im Einzelnen obliegenden Pflichten sind durch Dienstanweisung des zuständigen Bundesministers festzulegen.

Der zuständige Bundesminister hat durch Verordnung festzulegen, ab welcher Zahl von Klassen bzw. Schülergruppen die Bestellung eines Fachkoordinators im Hinblick auf den Lernstoff des betreffenden Pflichtgegenstandes erforderlich ist.

Abstrich Methode: Bis zu 4 Wochenstunden (im Bedarfsfall plus 2 Beratungsstunden)